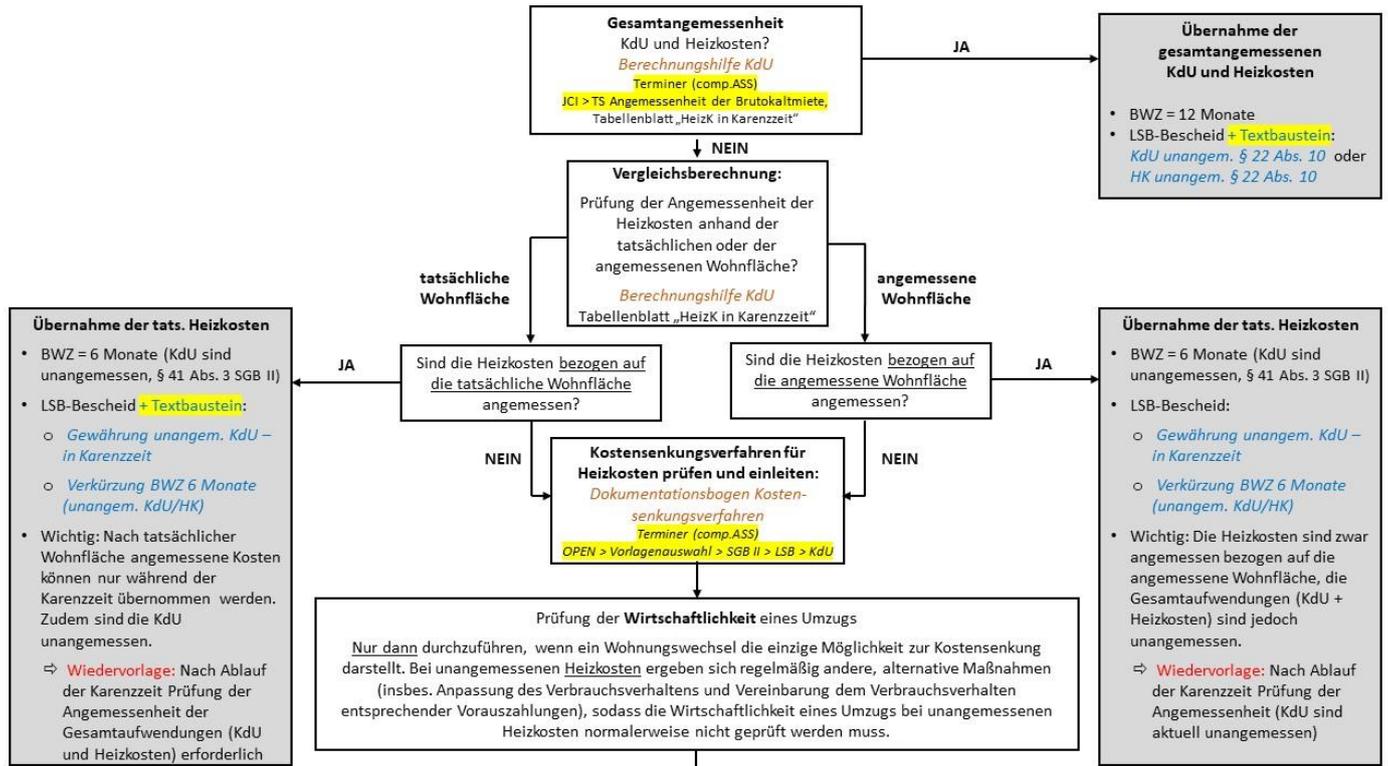


Angemessenheit der Heizkosten und Kostensenkungsverfahren – während Karenzzeit –



Kostensenkungsverfahren einleiten

- Leistungsbescheid oder ggf. Änderungsbescheid erstellen. Da eine spätere Umsetzung der Entscheidung zur Kostensenkung (Absenkung auf angemessene Beträge) nur im Rahmen einer Folgebewilligung möglich ist, muss für die Durchführung des Kostensenkungsverfahrens der neue/bereits laufende BWZ an die Kostensenkungsfrist (sechs Monate) angeglichen werden.

Neu- und Folgebewilligungen (Beginn eines neuen Bewilligungszeitraums)	Änderung eines bereits laufenden Bewilligungszeitraums (Anpassung eines laufenden BWZ)
<p>Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft: Verkürzung des neuen BWZ auf sechs Monate. Begründung: Heizkosten sind unangemessen (vgl. § 41 Abs. 3 SGB II).</p> <p>Rückwirkende Bewilligung: Anpassung des BWZ an die Dauer des Kostensenkungsverfahrens (z. B. rückwirkende Bewilligung ab 02/2023, entschieden in 04/2023, dann: BWZ = acht Monate). Wichtig: Anpassung der Dauer des BWZ nicht bei vorl. Bewilligungen möglich (§ 41a SGB II). Bei vorläufiger Leistungsgewährung: Aufforderung zur Kostensenkung mit Folge-BWZ.</p> <p>Leistungsbescheid für Neu- oder Folgebewilligung + Textbaustein</p> <ol style="list-style-type: none"> Gewährung unangem. HK – in Kostensenkungsv Verkürzung BWZ 6 Monate (unangem. KdU/HK), ggf. auf die Länge des BWZ anpassen 	<p>Mit Einführung von neuen Angemessenheitsgrenzen für die Heizkosten können laufende BWZ mit Wirkung für die Zukunft verkürzt oder verlängert werden, sodass sie zeitgleich mit der Kostensenkungsfrist ablaufen. Wichtig: Eine Anpassung der Dauer des BWZ kann nicht bei vorl. Bewilligungen (§ 41a SGB II) erfolgen. Bei vorläufiger Leistungsgewährung: Aufforderung zur Kostensenkung mit Folge-BWZ.</p> <p>Änderungsbescheid nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X: Anpassung des Bewilligungszeitraums auf Ende der Kostensenkungsfrist (= bereits abgelaufener BWZ + 6 Monate) + Textbaustein</p> <ol style="list-style-type: none"> Aufhebung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X Gewährung unangem. HK – Begründung § 48 SGB X (als Begründung für die Änderung nach § 48 SGB X einfügen) Gewährung unangem. HK – in Kostensenkungsverfahren Verkürzung BWZ 6 Monate (unangem. KdU/HK), auf die Länge des BWZ anpassen

- Comp.ASS Briefeditor oder OPEN > Vorlagenauswahl > SGB II > LSB > KdU: Kostensenkungsaufforderung Heizkosten erstellen. Kostensenkungsfrist = sechs Monate.
- Nur in comp.ASS: Maßnahme Kostensenkungsverfahren Heizkosten anlegen.
- LSB-Bescheid und Kostensenkungsaufforderung zeitgleich bzw. sehr zeitnah zueinander versenden.

Kostensenkungsverfahren durchführen (Einzelheiten zur Durchführung: Siehe Leitfaden § 22 SGB II)
Wenn Anpassung erforderlich (z. B. Änderung in pers. Verhältnissen, neue Angemessenheitsgrenzen): Dokument Anpassung Kostensenkungsaufforderung Heizkosten verwenden
(comp.ASS-Briefeditor oder OPEN > Vorlagenauswahl > SGB II > LSB > KdU)

